

S a t z u n g
der Stadt Alzenau i.UFr. über die Erhebung von Beiträgen
für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung
von Straßen, Wegen und Parkplätzen im Bereich der Hahnenkammstraße und
Schloßbergstraße im Stadtteil Wasserlos

Vom 27. Juli 2000

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) BayRS 2024-1-I in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Ausbaubeitragssatzung -ABS- vom 27. Juli 2000 erlässt die Stadt Alzenau folgende Satzung:

§1

- 1) Für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der in § 5 Abs. 1 der Ausbaubeitragssatzung -ABS- genannten, in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Einrichtungen Beiträge im Bereich der Hahnenkammstraße (Abschnitt von Einmündung Flst. Nr. 52/1 bis Einmündung Flst. Nr. 144/3) und der Schloßbergstraße (Flst. Nr. 262/2) im Stadtteil Wasserlos erhält § 7 Abs. 2 ABS folgende Fassung:

(2) Die Eigenbeteiligung der Gemeinde beträgt:

a) Fahrbahn	80 v. H
b) Radweg	80 v. H
c) Gehweg	80 v. H
d) gemeins. Geh- und Radweg	80 v. H
e) unselbständige Parkflächen	80 v. H
f) Entwässerung	50 v. H
g) Beleuchtung	80 v. H

- 2) Die übrigen Bestimmungen der Satzung der Stadt Alzenau i. UFr. über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen und Parkplätzen (Ausbaubeitragssatzung - ABS -) vom 27. Juli 2000 bleiben von dieser Satzung unberührt.

§2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Alzenau i.UFr., den 19.09.2000

gez.

Walter Scharwies
Erster Bürgermeister

amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 19 vom 29. September 2000